

Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 2 und 3 und 50 Abs. 1 bis 3 und 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) kann jede Einwohnerin/jeder Einwohner (betroffene Personen) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz an

1. das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
2. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören,
3. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene,
4. Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen,
5. Adressbuchverlage.

Einwohnerinnen und Einwohner, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, müssen eine schriftliche Erklärung beim Bürgerservice der Gemeinde Rimbach abgeben. Das Antragsformular ist auf der Homepage der Gemeinde Rimbach eingestellt. Die Zustellung kann per Email, per Post oder persönlich zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros erfolgen. Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits eine Erklärung zu Widerspruchsrechten bei der Gemeinde Rimbach abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder auch eine Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den obengenannten Datenübermittlungen vornehmen. Unsere Anschrift und Öffnungszeiten lauten:

Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach
Bürgerservice
Rathausstraße 1
64668 Rimbach

Tel. 06253/809-0
Fax: 06253/809-29
Homepage: www.rimbach-odw.de
Email: buergerservice@rimbach-odw.de

Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Holger Schmitt
Bürgermeister